

Ltg.-829/J-3/1-2001

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jugendgesetzes.

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 27. September und am 2. Oktober 2001 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jugendgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Weninger und Dr. Michalitsch geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu 1.

(§ 5 Förderung von Jugend- und Schülermedien)

Jugend- und Schülergruppen können im Feld der außerschulischen Jugenderziehung die Möglichkeit haben – zusätzlich zur bereits bestehenden Förderung traditioneller Jugend- und Schülerzeitungen in Papierform – auch weitere Förderungen zu erhalten.

Zum Beispiel für:

- elektronische Dokumentationen von Modellprojekten der Jugendarbeit
- filmische Aufbereitung und Darstellung von Lösungen von Jugendproblemen
- elektronische Medien, die sich inhaltlich mit der Eigeninitiative, der Eigenverantwortung, der politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung qualifiziert auseinandersetzen.

Jedenfalls ausgenommen von der Förderung sollen sein:

- Jugend und Schülermedien, die kommerziell verwertet werden
- Betreiber von Radio- und Fernsehsendern
- Werbemittel

Zu 2.

Jugendtreffs werden von Jugendgruppen auch immer wieder angemietet. Es soll daher auch eine Förderung der Anmietung erfolgen, wenn keine Errichtungskosten gefördert werden.

Zu 3.

(wie Punkt 1.)

Zu 4.

Junge Menschen sollen sich unter anderem nicht nur in sozialer sondern auch in demokratischer Hinsicht gesund entwickeln können.

Ziel muss es auch sein, das Bewusstsein der Gesellschaft für die Belange des Jugendschutzes zu stärken.

Zu 5.

Der Begriff des jungen Menschen soll eindeutig und unmissverständlich definiert werden.

Zu 6.

Junge Menschen und Erziehungsberechtigte sollen über Faktoren, die die körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährden können, informiert werden. Die zusätzliche

demonstrative Aufzählung dieser Faktoren hat zu entfallen, um nicht gewünschte Einschränkungen zu vermeiden.

Zu 7.

Da den Eltern nicht immer die Erziehungsberechtigung zukommt, wird klar gestellt, dass sich die Bestimmung des § 14 Abs. 1 auf Eltern und „sonstige“ Erziehungsberechtigte bezieht.

Zu 8.

Das Aufenthaltsverbot für junge Menschen in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen unter anderem „erotische Darbietungen“ ausgeführt werden, wird insoferne abgeändert, als das Verbot in Richtung „pornographische Darbietungen“ eingeschränkt wird. Durch diese Klarstellung sollen nicht gerechtfertigte Beschränkungen ausgeschlossen werden.

Zu 9.

Für den Aufenthalt in Spielhallen wird die Altersgrenze auf die Vollendung des 14. Lebensjahres herabgesetzt. Darüber hinaus ist der Aufenthalt in solchen Räumlichkeiten ausnahmslos verboten. Diese Festlegung erfolgte im Sinne einer harmonisierten Lösung mit den Bundesländern Wien und dem Burgenland.

Zu 10.

Die Verordnungsermächtigung im § 16 Abs. 3 wird nun dahingehend determiniert, als die Landesregierung nur dann weitere Lokale und Räumlichkeiten festlegen kann, in denen das Aufenthaltsverbot für junge Menschen besteht, wenn dies zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint.

Zu 11.

Menschen können auch in ihrer Weltanschauung diskriminiert werden. Daher wird das Verbot des § 19 Abs. 1 lit. b um diesen Begriff erweitert.

Zu 12.

Da technische Beschränkungen geeignete Vorkehrungen gemäß § 19 Abs. 3 sein können, wird die Bestimmung um diesen Begriff erweitert.

Zu 13.

Der Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ im Sinne des § 23 wird, wenn dies pädagogisch zweckmäßig erscheint, um die Möglichkeit erweitert, die Erbringung sozialer Leistungen anzuordnen.

Erst für den Fall, dass diese Maßnahmen (Belehrungsgespräche bzw. Erbringung sozialer Leistungen) nicht greifen, ist eine Ersatzstrafe (im Sinne einer Geldstrafe gemäß § 23 Abs. 4) zu entrichten.

Zur systematischen Klarstellung erhält § 23 die Bezeichnung „Rechtsfolgen für junge Menschen“ und werden die einzelnen Absätze des Entwurfes umgestaltet.

Zu 14.

Die Aufnahme von § 14 Abs. 2 in den Tatbestandskatalog des § 24 Abs. 1 soll gewährleisten, dass die Eltern und Begleitpersonen verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie nicht mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, dass die von Ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Weiters stellt der Ausschuss fest:

Zu § 18 Abs. 1

Als öffentlich ist jener Bereich anzusehen, der über die Sphäre der Familie hinausgeht.

Das Verbot gilt daher beispielsweise auch bei nicht allgemein zugänglichen Zusammenkünften von jungen Menschen.

Zu § 19 Abs. 1

Dieses Verbot gilt auch für Internetcafes oder die Aufstellung von Computern mit Internetanschluss an allgemein zugänglichen Orten.

Mag. WILFING
Berichterstatter

WENINGER
Obmann